



Erneuerbare Energien in der MVV Gruppe

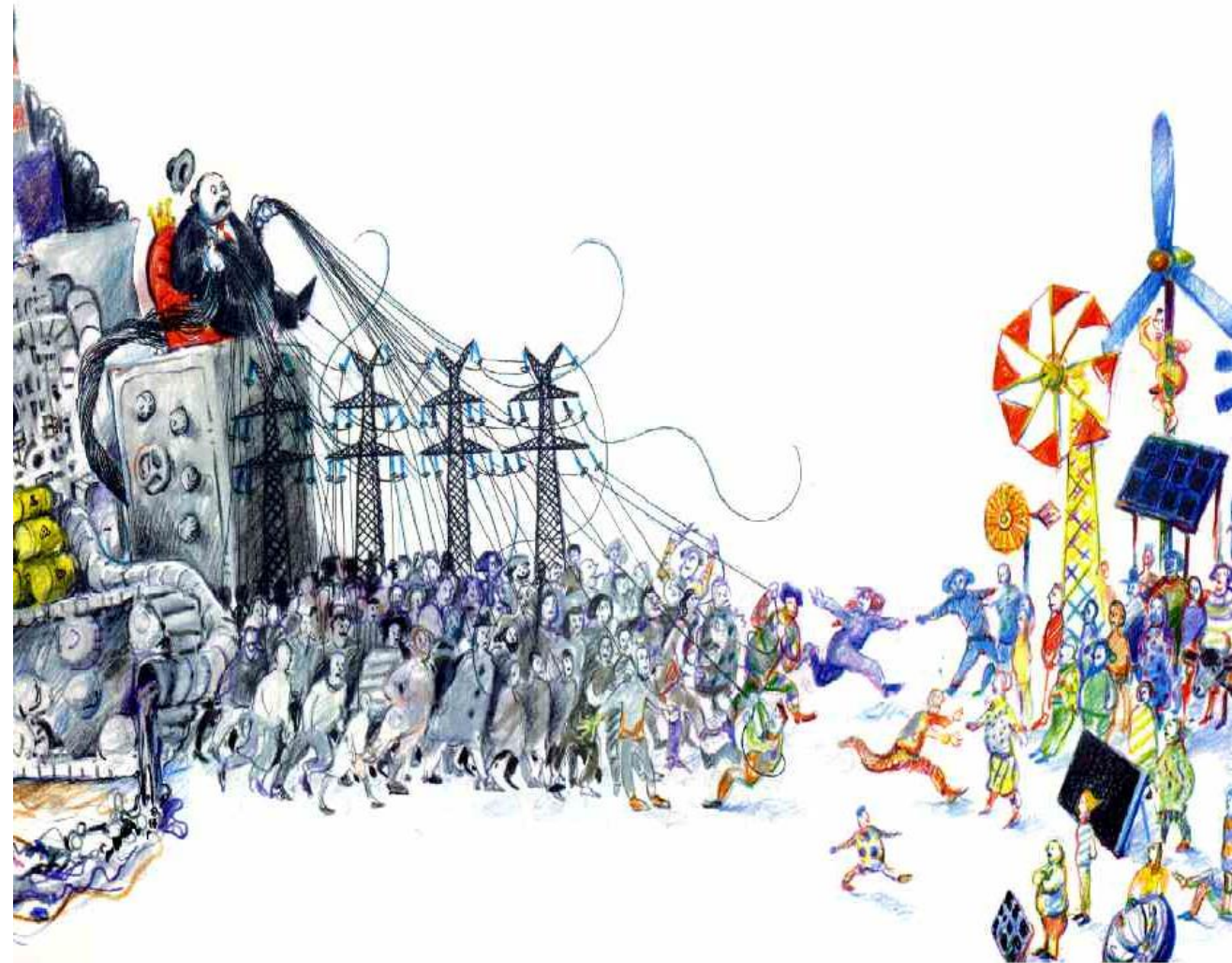


Messen vs. Schätzen: Hardware, Software – was denn nun?

Daniel Schmitz | 11.11.2021

Fragerunde

- Wer hat sich vor dieser Veranstaltung heute schon mal mit dem Thema Messen und Schätzen beschäftigt?
- Wer hat noch keine Entscheidung bzgl. der weiteren Schritte für sein Projekt getroffen?
- Wer tendiert dazu, eine zusätzliche Hardware zu installieren?
- Wer tendiert dazu, eine Software zur „Schätzung deluxe“ zu verwenden?
- Wer tendiert dazu, nichts zu unternehmen?
- Wer findet, dass dieses Thema vollständig abgeschafft gehört?



Messen vs. Schätzen

Warum das Messkonzept?

- **Messkonzepte für Stromverbräuche sind grundsätzlich vorgesehen und bis zum 31.12.2021 für Anlagen die nach dem 01.01.2021 neu errichtet oder technisch wesentlich verändert wurden umzusetzen.**
(§ 62b EEG 2021 & § 104 Abs. 10 EEG 2021)
 - **Gesetzliche Pflichterfüllung (Grundsatz: Wer etwas verkauft, muss die verkaufte Menge messen)**
Derzeit elektrische Wirkarbeit (P). Zukünftig zzgl. Blindarbeit Kap., Ind. (Q) und Schwarzstartboni.
- **EEG-Umlage**

Mit der gesetzlichen Regelung sind Strommengen, für die die volle oder anteilige EEG-Umlage zu zahlen ist, durch **mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen** zu erfassen.

Sofern für Strommengen nur eine anteilige oder keine EEG-Umlage zu zahlen ist oder die EEG-Umlage von unterschiedlichen Personen geschuldet wird, sind diese Strommengen in gleicher Form abzugrenzen.

Stehen EEG-Umlagen in *unterschiedlicher Höhe* in Rede, sind diese *grundsätzlich messtechnisch abzugrenzen*.
- Kraftwerkseigenverbrauch (KEV) (§ 61a Abs1. EEG): Strom zur Stromerzeugung: 0 % EEG-Umlage
- Sonstiger Eigenverbrauch (räumlicher Zusammenhang und keine öffentliche Netznutzung): Offen, ob es das bei Windkraft- und PV-Anlagen überhaupt gibt ... Klagen bitte: 40 % EEG-Umlage
- Belieferung an Dritte (Infrastrukturgesellschaften, Mobilfunkbetreiber etc.): 100 % EEG-Umlage

Messen vs. Schätzen

EEG-Umlage

Der EEG-Umlageschuldner, der ein EEG-Umlageprivileg geltend macht, trägt die Darlegungs- und Beweislast für den Umfang des Privilegs und somit für die Abgrenzung seiner privilegierten Strommengen zu anderen Strommengen mit einem anderen bzw. höheren EEG-Umlagesatz.

Soweit § 62b Absatz 2 EEG 2017 Ausnahmen von der Pflicht der Abgrenzung durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen nach § 62b Absatz 1 Satz 2 EEG 2017 zulässt (vgl. Abschnitt 3.3 „Schätzen statt Messen“), erleichtert dies die Erfüllung der Darlegungs- und Beweislast, um EEG-Umlageprivilegien in Anspruch nehmen zu können.

Die Regelung befreit nicht von der Pflicht, umlagepflichtige Strommengen durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen nach § 62b Absatz 1 Satz 1 EEG 2017 zu erfassen. Es bleibt notwendig, dass jede Einspeisung in und jede Entnahme aus einem Energieversorgungsnetz i. S. v. § 3 Nummer 16 EnWG messtechnisch erfasst und ordnungsgemäß einem Bilanzkreis zugeordnet wird.

Quelle: BNetzA, Leitfaden Messen und Schätzen, Seiten 12-13

Messen vs. Schätzen

EEG-Umlage

- Anlagen mit Inbetriebnahme vor August 2014 „Bestandsschutz“: 0 % EEG-Umlage
(seit August 2014 *EEG Umlagepflicht gem. § 61e, 61f*)

Vorsicht: Bestandsschutz kann z.B. durch Eigentümerwechsel und Änderungen an der Anlage verwirkt sein!

- Whitelist Bundesnetzagentur (§ 62a EEG-Bagatellverbräuche: Geringfügige Stromverbräuche Dritter können den Stromverbräuchen eines Letztverbrauchers zuzurechnen sein)

Nur bis ca. 3.500 kWh p.a., daher für Windkraft- und PV-Anlagen evtl. nur bedingt relevant.

<https://www.netztransparenz.de/EEG/Messen-und-Schaetzen>

Messen vs. Schätzen

Vereinfachung

- 1.5.2 Vereinfachung 2: Volleinspeisung einer dezentralen Stromerzeugung

Vereinfachung 2: Wählt der Betreiber einer dezentralen Erzeugungsanlage das Betriebskonzept einer Volleinspeisung für seinen erzeugten Strom, so besteht ein deutlich geringerer und einfacher umzusetzender Abgrenzungsbedarf als im Fall des dezentralen Verbrauchs (ggf. mit Überschusseinspeisung).

Durch die Volleinspeisung vermeidet der Anlagenbetreiber nicht nur die Notwendigkeit einer (viertelstundengenauen) Abgrenzung von Strommengen mit unterschiedlich hohen EEG-Umlagesätzen innerhalb der Kundenanlage, sondern auch die energierechtlichen Anforderungen, die eine Eigenversorgung oder eine Lieferung von Strom innerhalb der Kundenanlage mit sich bringen. Die bilanzielle Volleinspeisung kann durch eine „kaufmännisch-bilanzielle Einspeisung“ praktikabel umgesetzt werden. Zur Volleinspeisung mittels einer kaufmännisch-bilanziellen Weitergabe siehe auch: Bundesnetzagentur, Leitfaden zur Eigenversorgung, insbesondere Seite 42 bis 44; Leitfaden zum Einspeisemanagement, Version 3.0, Seite 11 f. sowie Stellungnahme der Bundesnetzagentur vom 22.05.2019 zum Empfehlungsverfahren 2019/8 der Clearingstelle EEG | KWKG „Kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe im KWKG“ (www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2019/8)

Eine Volleinspeisung erhöht die Einspeisemengen ins Netz und somit die Förderzahlungen, die der Betreiber einer förderfähigen Anlage nach dem EEG 2017 oder nach dem KWKG erhalten kann. Bei einer Volleinspeisung können allerdings auch keine Eigenversorgungsprivilegien für diese Strommengen in Anspruch genommen werden.

Quelle: BNetzA, Leitfaden Messen und Schätzen, Seite 18

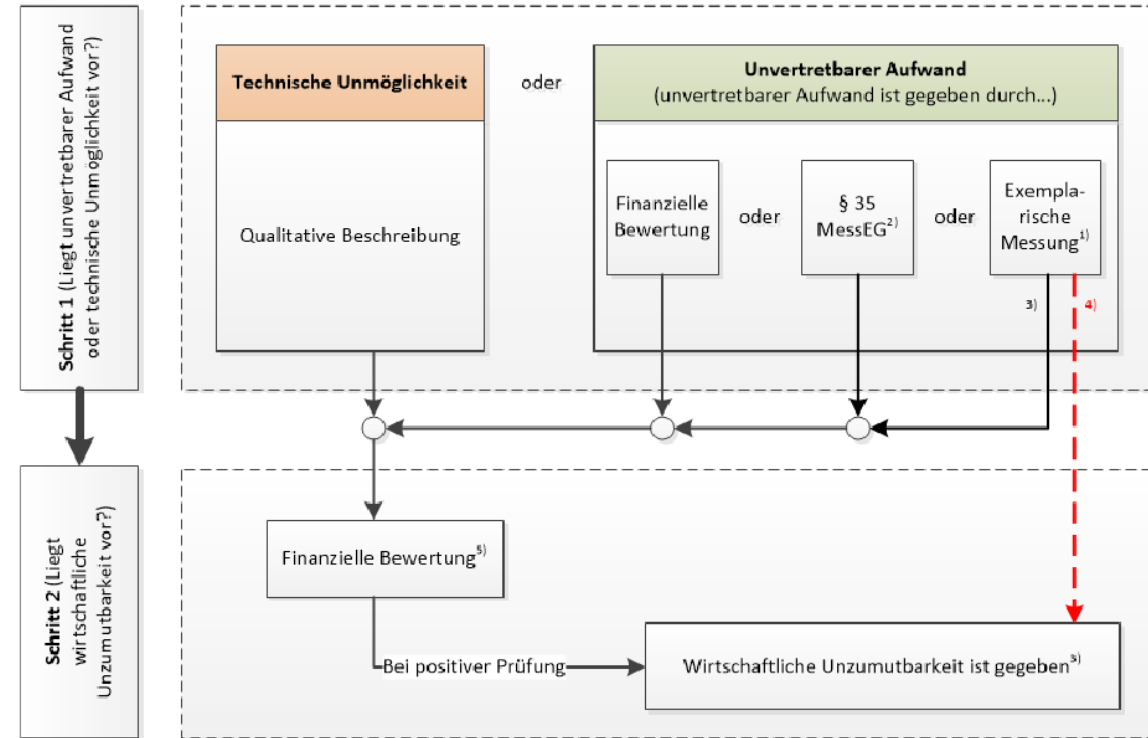
Messen vs. Schätzen

Vereinfachung

- Schätzbefugnis



Ablaufdiagramm zum Nachweis der Schätzbefugnis



1) vgl. BNetzA-Leitfaden Messen und Schätzen Kapitel 3.3.3.1

2) vgl. BNetzA-Leitfaden Messen und Schätzen Kapitel 3.3.3.2 (insbesondere Variante 1 zum Sonderfall)

3) Grundsätzlich ist bei einer exemplarischen Messung zur Bewertung der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit eine finanzielle Bewertung durchzuführen.

4) Sofern im Falle einer exemplarischen Messung die abzugrenzende Strommenge im Vergleich zur durchmischten Strommenge am vorgelagerten Punkt unwesentlich ist, kann direkt die wirtschaftliche Unzumutbarkeit als gegeben angesehen werden – eine finanzielle Bewertung ist in diesem Falle entbehrlich.

5) Sofern im Zuge der Prüfung von Schritt 1 die Technische Unmöglichkeit oder der Unvertretbare Aufwand als nicht gegeben angesehen werden kann, ist bereits eine Voraussetzung zur Erlangung der Schätzbefugnis nicht erfüllt. In diesem Fall ist eine Bewertung der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit nicht notwendig.

Messen vs. Schätzen

EEG-Umlage: weitere Ausnahmen

Mustertext an den Netzbetreiber (Beispiel):

- „... Es handelt sich bei dem Betrieb des Windparks um **volle Netzeinspeisung**. Innerhalb des Windparks fallen nur sehr **geringe Eigenverbrauchslieferungen** an, z.B. Versorgung von WEA 1 durch WEA 2 desselben WPs (bei gleichem Betreiber), und dieser Verbrauch fällt unserer Auffassung nach unter **Kraftwerkseigenverbrauch**. Zudem sind **Stromverbräuche während der Durchführung von Instandhaltungsarbeiten** mit ca. 1 bis 10 kWh pro Einsatztag sehr gering.
- In dem Leitfaden der BNetzA zum Thema Messen und Schätzen von Oktober 2020 ist ein Beispiel gegeben, nach dem Strom, den z.B. Handwerker (bei nicht dauerhaften Arbeiten in einem Haushalt) verbrauchen, nicht gesondert bilanziert werden muss. Unsere Auffassung ist, dass dieses Beispiel **auf eine Instandsetzungstätigkeit an einer Windkraftanlage (Erzeugungseinheit) übertragbar** ist.
- Des Weiteren ist aufgeführt, dass geringfügiger Stromverbrauch wie z. B. der Verbrauch eines „gewöhnlichen Haushaltskunden“ im Sinne der **Bagatellregelung**, typischerweise **ca. 3.500 kWh/a**, nicht separat erfasst werden muss.
- Innerhalb des Windparks sind es eben diese **Querbezüge unterhalb dieser Grenze**, weshalb wir der Auffassung sind, dass auch aufgrund der Personenidentität keine Erfassung dieser Bagatellmengen zu erfolgen braucht. In dem Betriebszustand, in dem Strom aus dem öffentlichen Verteil-/Übertragungsnetz entnommen wird, wird dieser von dem bestehenden Zähler am Netzverknüpfungspunkt (NVP) bereits zu 100 % erfasst ...“

Messen vs. Schätzen

EEG-Umlage: Fazit

- **Bei neuen Anlagen:** mehr richtige Zähler richtig einbauen, um technisch gewappnet zu sein (SOGL, Eigentümerwechsel, Blindleistungsbereitstellung, Gesetzliche Anforderung etc.) Messstellenbetrieb organisieren! IT-Datenanbindung beachten!
- **Bei Bestandsanlagen:** Messkonzept prüfen, ggf. aktualisieren und abwarten, ob sich der Verteilnetzbetreiber nach dessen Vorlage meldet
- **Bei Bestandsanlagen IB vor August 2014 :** „Bestandsschutz“ (seit August 2014 *EEG-Umlagepflicht gem. § 61e, 61f*)



Messen vs. Schätzen

Stromsteuer

- Nutzung eines Privilegs: Stromsteuerbefreiung
- § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG: Eigenverbrauch in einem räumlich zusammenhängenden Gebiet, selbst wenn von natürlichen oder infrastrukturell trennenden Elementen (Wasserläufe, Verkehrswege) unterbrochen aus EE-Anlagen über 2 MW
- Stromsteuerbefreite Stromentnahme bei Eigenverbrauch der jeweiligen EZE und Querbelieferungen aus EZE des gleichen Eigentümers.
- Was ist KEV gem. der Auslegung der Stromsteuer?

Betriebsnotwendige Betriebsmittel und Einrichtungen. Aber ... Keine Verluste (von Transformatoren z.B.)

Verfahren: Steuer anmelden und anschließend Entlastungsantrag gem. § 12c StromStV stellen.

Messen vs. Schätzen

EEG-Umlage und Stromsteuer

EEG-Umlage:

Kraftwerkseigenverbrauch: 0 %

Sonstiger Eigenverbrauch: 40 %

Drittbelieferung: 100 %

Abgrenzung ohne Messung?

Sonstiger Eigenverbrauch bei EE-Anlagen!?

Stromsteuer:

Kraftwerkseigenverbrauch: 0 %

Sonstiger Eigenverbrauch: 0 %

Drittbelieferung: 100 %

Transformatorverluste: 100 %

Entlastungsfähige Mengen sind zu erfassen
(Messeinrichtung)

Allerdings reicht gem. § 12 Abs. 12 StromsteuerV eine von dritten nachvollziehbare Schätzung für den Kraftwerkseigenverbrauch aus (0,3% von der Bruttoerzeugung für den Kraftwerkseigenverbrauch?)

Messen vs. Schätzen

Stromsteuer

Hauptzollamtsanträge:

Antrag 1421: Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum steuerbefreiten Selbstverbrauch

Antrag 1421a: Betriebserklärung zur Steuerbegünstigten Entnahme

Antrag 1412: Anzeige als eingeschränkter Versorger

Antrag 1421az: Angaben zur Stromerzeugungseinheit

Antrag 1400: Meldung der steuerfreien Strommengen

Entlastungsantrag 1470

Entlastungsantrag 1139



Messen vs. Schätzen

Aktuelle Position der Betriebsführer

- Sofern die Betreiberin keine Entscheidung trifft, wie sie mit dem Thema Messen und Schätzen umgehen will, soll sie sich zu dem Thema Messen und Schätzen, Stromsteuer und EEG-Umlage für deren Projekte eine Rechtsberatung einholen **da die Betriebsführung keine Rechtsberatung leisten kann/darf.**
- Die Entscheidung was die Gesellschaft umsetzen möchte ist von dieser zu treffen und an die Betriebsführung zu melden.

Das kann beinhalten:

- Nichts tun
- Messkonzept ohne Hardwarenachrüstung erstellen (Schätzung Deluxe)
- Messkonzept mit Hardwarenachrüstung erstellen
- etc.

und ist eine **unternehmerische Entscheidung.**



Messen vs. Schätzen

Unterstützung gefragt? Unser Angebot für Sie

- Messstellenbetrieb: Quivalo
- Messkonzepte: BFE
- Nachrüstung von Messstellen: Econ
- Messkonzepte auf der Grundlage von vorhandenen Messstellen, die mess- und eichrechtskonform sind, und dem Hinzuziehen von SCADA-Daten (nicht mess- und eichrechtskonform), Stromsteuer-, EEG-Umlagemeldungen: Windwärts und juwi



Messen vs. Schätzen

Quellenverzeichnis

- Bundesnetzagentur, Leitfaden zum Messen und Schätzen bei EEG-Umlagepflichten, 8. Oktober 2020
- Bundesnetzagentur, Leitfaden zur Eigenversorgung
- Bundesnetzagentur, Datenanalyse Kosten des Eigenverbrauchs Strom
- DIN VDE
- EEG
- ENWG
- Netztransparenz Internetseite



juwi

WINDWÄRTS

Erneuerbare Energien in der MVV Gruppe

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

**Bei Fragen oder Anregungen
melden Sie sich gerne telefonisch oder
schreiben Sie mir eine E-Mail:**

Daniel Schmitz

Windwärts Energie GmbH

Fachexperte Technische Betriebsführung

Telefon: +49 511 123573 315

E-Mail: Daniel.Schmitz@windwaerts.de

